

# RS OGH 2003/4/23 9Ob247/02t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2003

## Norm

ABGB §871 Abs1 A

ABGB §1053

## Rechtssatz

Bei einem Gattungskauf, bei dessen Abschluss noch nicht feststeht, mit welcher konkreten Sache aus der Gattung erfüllt wird, ist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein Irrtum über die Eigenschaften der später zu leistenden Sache nicht denkbar, sofern nicht die ganze Gattung mit dem gleichen Mangel behaftet ist. Damit ist aber beim Gattungskauf im Falle der Lieferung einer mangelhaften Sache die Irrtumsanfechtung wegen eines Eigenschaftsirrtums ausgeschlossen, sofern nicht die ganze Gattung vom Irrtum betroffen ist (mit ausführlicher Darstellung der Lehre).

## Entscheidungstexte

- 9 Ob 247/02t  
Entscheidungstext OGH 23.04.2003 9 Ob 247/02t  
Veröff: SZ 2003/70

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117666

## Dokumentnummer

JJR\_20030423\_OGH0002\_0090OB00247\_02T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)